

BGer 4A_326/2024 vom 17. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_326_2024

FR: TF 4A_326/2024 du 17 juillet 2024

IT: TF 4A_326/2024 del 17 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Das Regionalgericht Maloja erteilte dem Beschwerdegegner mit Entscheid vom 14. Februar 2024 in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungs- und Konkursamts der U. _____ gegen den Beschwerdeführer die definitive Rechtsöffnung für Fr. 59'689'967.15 zuzüglich Zins von 4,5% jährlich seit 1. März 2016. Im Übrigen wies es das Gesuch ab. Dagegen reichte der Beschwerdeführer Beschwerde beim Kantonsgericht von Graubünden ein, das mit Entscheid vom 23. April 2024 seine Beschwerde abwies.

Der Beschwerdeführer erhob gegen diesen Entscheid mit Eingabe vom 30. Mai 2024 Beschwerde an das Bundesgericht und beantragte, der Beschwerde sei (superprovisorisch) die aufschiebende Wirkung zu gewähren. Mit Verfügungen vom 4. Juni 2024 wurde der Beschwerde superprovisorisch die aufschiebende Wirkung erteilt und der Beschwerdegegnerin und der Vorinstanz Frist zu Beantwortung der Beschwerde und des Gesuchs um aufschiebende Wirkung angesetzt. Die Vorinstanz verzichtete auf Vernehmlassung. Der Beschwerdegegner verlangte um eine Erstreckung der Frist, welche ihm mit Verfügung vom 24. Juni 2024 gewährt wurde.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2024 ersuchte der Beschwerdeführer darum, das bundesgerichtliche Verfahren sei als gegenstandslos zu betrachten, da der Beschwerdegegner die Betreuung infolge Zahlung zurückgezogen habe. Die Gerichtskosten seien ihm aufzuerlegen und die Parteientschädigung sei, wie mit dem Beschwerdegegner vereinbart, wettzuschlagen. Am 15. Juli 2024 bestätigte der Beschwerdegegner den Rückzug der Betreuung. Er ersuchte um Abschreibung des Verfahrens unter Auflegung der Gerichtskosten an den Beschwerdeführer und um Wettzuschlagung der Parteientschädigung.

E. 2

Gestützt auf diese Erklärungen der Prozessparteien ist das bundesgerichtliche Verfahren antragsgemäss abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG).

E. 3

Im vorliegenden Fall liegen keine Umstände vor, die einen Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten nach Art. 66 Abs. 2 BGG rechtfertigen würden. Indessen ist bei der Bemessung der Gerichtskosten dem geringen Aufwand für das vorliegende Verfahren Rechnung zu tragen. Die Gerichtskosten sind antragsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen werden antragsgemäss wettgeschlagen, zumal der Beschwerdegegner ohnehin keinen Anspruch auf Parteientschädigung hat (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.